

# RS Vwgh 2016/10/19 Ra 2016/15/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2016

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §183 Abs3;

1. BAO § 183 heute
2. BAO § 183 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 183 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

### Rechtssatz

Wenn der Abgabepflichtige zur Vorbereitung auf eine zu erwartende Verhandlung Beweisanträge stellt, so kann daraus nicht auf eine offenbare Absicht, das Verfahren zu verschleppen (§ 183 Abs. 3 BAO), geschlossen werden, auch wenn derartige Beweisanträge schon früher hätten gestellt werden können. Wenn der Abgabepflichtige zur Vorbereitung auf eine zu erwartende Verhandlung Beweisanträge stellt, so kann daraus nicht auf eine offenbare Absicht, das Verfahren zu verschleppen (Paragraph 183, Absatz 3, BAO), geschlossen werden, auch wenn derartige Beweisanträge schon früher hätten gestellt werden können.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016150058.L05

### Im RIS seit

17.11.2016

### Zuletzt aktualisiert am

31.07.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)